

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Ausschuss für Soziales, Integration und Generationen	18.02.2025
Rat	25.03.2025

## **Informationsvorlage Einführung einer Bezahlkarte für Leistungsbezieher nach dem AsylbLG**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen

### **Sachverhalt:**

#### **1. Ausgangslage:**

Die Migrationspolitik der Bundesregierung und der Landesregierungen gegen irreguläre Migration und Sekundärmigration beinhaltet weitreichende Auswirkungen auf die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsrecht:

- Personen im laufenden Asylverfahren oder bei denen die Ausreise nicht möglich ist, haben bisher nach 18 Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet Leistungen analog zum SGB XII erhalten. Dieser Zeitraum wurde auf 36 Monate verlängert. Dies bedeutet die deutlich längere Gewährung von abgesenkten Grundleistungen. Außerdem ist die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit eingeschränkt.
- Eine Bezahlkarte zur Auszahlung genau definierter Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird neben der bisherigen Möglichkeit der Gewährung von Geldleistungen (in der Regel Scheckzahlungen oder Überweisungen) oder dem Aushändigen von Gutscheinen eingeführt.
- Die Möglichkeiten, leistungsberechtigten Personen nach dem AsylbLG

Arbeitsgelegenheiten anzubieten, wird vereinfacht. Für die Teilnahme an den Arbeitsgelegenheiten wird eine zusätzliche Leistung von 0,80 € pro Stunde gewährt.

Durch die Einführung der Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG soll

- Leistungsmissbrauch erschwert werden. Dabei ist zu beachten, dass zumindest ein Taschengeld weiter als Barmittel zur Verfügung steht.
- irreguläre Migration nach Deutschland zurückdrängt werden. Die Bezahlkarte soll die Anreize, nach Deutschland zu flüchten, minimieren. Ob diese Maßnahme dazu geeignet ist, wird bereits im Vorfeld unter anderem deshalb kritisch betrachtet, da diesbezüglich nur Einschätzungen und keine belastbaren Daten vorliegen.
- eine Überweisung von Leistungen ins Ausland zur Unterstützung der nicht geflüchteten Familienmitglieder oder zur Finanzierung der Schlepper für geplante oder gelungene Fluchten unterbunden werden. Verlässliche Daten, ob und in welchem Umfang überhaupt Gelder durch Asylbewerber\_innen ins Ausland transferiert wurden und werden, liegen nicht vor.
- Verwaltungsverfahren vereinfacht werden. In diesem Sinne sieht die Landesministerin Josefine Paul auch eine Erleichterung für Geflüchtete, da diese Personen nicht länger für ihre Leistungen anstehen müssen. In Haan erhält der überwiegende Teil der Personen die Leistung nach dem AsylbLG direkt auf ein Konto gezahlt. Die wenigen Personen, die derzeit Barschecks erhalten, würden in Zukunft über die Bezahlkarte versorgt werden können, so dass in den allermeisten Fällen eine Scheckausgabe nicht mehr notwendig wäre. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob tatsächlich Verwaltungsverfahren minimiert oder weitere Bürokratie durch neue Arbeitsschritte bei der Einführung der Bezahlkarte aufgebaut wird.

Zusätzlich wurde von Seiten der Bundesregierung die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) initiiert, mit der Rechtssicherheit bezüglich der Art und Weise der Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG geschaffen wurde. Es wurde nicht nur die Bezahlkarte als Form der Leistungsgewährung aufgenommen, sondern auch der Vorrang von Geldleistungen gestrichen sowie die Möglichkeit eröffnet, Direktzahlungen an Vermieter zu leisten, falls die zweckentsprechende Verwendung von Leistungen im Hinblick auf Mietzahlungen nicht sichergestellt ist.

Das Land hat mit dem Ausführungsgesetz zum AsylbLG Ende 2024, Stand 14.01.2025, eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung (RVO) durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) geschaffen. Die RVO gilt seit dem 07.01.2025 für die fünf Bezirksregierungen als Leistungsbehörden für die Landesunterbringungseinrichtungen und für die 396 Kommunen.

Diese Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsrecht (Bezahlkartenverordnung NRW - im folgenden BKV NRW), die durch den Anbieter Secupay zur Verfügung gestellt wird, legt u.a. fest, dass die Bezahlkarte grundsätzlich jede volljährige Person und jede/r unbegleitete Minderjährige erhalten soll. Minderjährige in einem Familienverbund erhalten die Leistung i. d. R. über die Karte eines Elternteils.

Das bedeutet, dass alle Asylbewerber\_innen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist und auch alle geduldeten Personen, deren Asylantrag bereits abgelehnt wurde, die aber dennoch nicht oder noch nicht aus verschiedenen Gründen abgeschoben werden können, die Leistungen nach § 2 oder § 3 AsylbLG über die Bezahlkarte erhalten sollen. Ausgenommen von dieser Regel sind Leistungsbezieher und Leistungsbezieherinnen, die einer Erwerbstätigkeit seit mind. drei Monaten nachgehen und mindestens ein Einkommen in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze erzielen. Gleiches gilt für eine Berufsausbildung, hier jedoch ohne ein Mindest-einkommen. In den vorgenannten Fällen sollen die ergänzenden Leistungen weiterhin auf ein Bankkonto bezahlt werden.

Die Ausgestaltung der Bezahlkarte sieht derzeit wie folgt aus:

- Barabhebebetrag von 50,- Euro je Leistungsberechtigten (monatlich, auch für Kinder). Sonstige Leistungen nach § 6 I 2 AsylbLG erhöhen den Barbetrag entsprechend, sofern die Abwicklung über die Bezahlkarte erfolgt.
- Keine regionale Einschränkung im Inland, keine Einschränkung im Online-Handel.
- 

Nicht möglich ist der Einsatz der Karte nach § 6 Abs. 2 BKV NRW bei:

- Einkäufen im Ausland
- Geldtransferdienstleistungen in das Ausland.
- Glücksspielangeboten
- Sexuelle Dienstleistungen

Überweisungen, Lastschriften und Ratenzahlungen ins Ausland sind ausgeschlossen. Im Inland können Überweisungen und Lastschriften in Ausnahmefällen zur Abdeckung dringend notwendiger Bedarfe durch das Fachamt 50-2 freigeschaltet werden (z. B. Deutschland-Ticket oder Mobilfunkverträge). Dieses sog. „White-List-Verfahren“ verbietet grundsätzlich Überweisungen mit der Bezahlkarte, es können aber Ausnahmen erlaubt werden. Ein „Black-List-Verfahren“ erlaubt grundsätzlich alle Überweisungen und kann im Hinblick auf einzelne Überweisungsempfänger durch das Fachamt 50-2 eingeschränkt werden. Das Black-List-Verfahren kommt aus Sicht der Verwaltung nicht in Betracht, da hierdurch die Ziele der Einführung der Bezahlkarte konterkariert werden würden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Leistungsempfänger unter Mitteilung von Empfängernamen und IBAN-Nummer die eigenen Freiheiten bei der Nutzung der Bezahlkarte zunichtemachen.

Verträge mit im Einzelnen festgelegten landesweiten oder regionalen Anbietern sollen auf einer Positivliste, die durch das MKJFGFI erstellt und zur Verfügung gestellt werden soll, mittels der Bezahlkarte bedient werden können, um z. B. Sprachkurse oder Mitgliedsbeiträge von Sportvereinen bezahlen zu können.

## **2. Roll-Out-Phase**

Die Pilot-Phase startete am 07.01.2025 in allen Regierungsbezirken mit einer Landeseinrichtung. Ab dem 14.01.2025 kommt in jedem Regierungsbezirk eine zweite Landeseinrichtung hinzu.

Der Abschluss des Landes-Rollouts soll bis Ende März 2025 erfolgen, so dass ab dann die Bezahlkarte in den Landeseinrichtungen Standard sein soll. Die Einführung der Bezahlkarte in den jeweiligen Kommunen ist dann sukzessive für das Jahr 2025 vorgesehen und liegt in unmittelbarer Verantwortung der jeweiligen Kommune. Die Umstellung aller Bestandsfälle soll bis 31.12.2025 erfolgt sein.

Das Land hat angekündigt, zeitnah eine Abfrage durchzuführen, ob sich die Kommune dazu entschieden hat, von der in § 4 der BKV NRW genannten sog. „Opt-Out-Regelung“ Gebrauch zu machen. Nach dieser Regelung kann die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden. Hierzu müsste eine Beschlusslage des Rates herbeigeführt werden, weil von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Einführung der Bezahlkarte abgewichen werden soll.

Im Übrigen wird auf die anliegenden Präsentationen des Landes NRW und des Dienstleisters Secupay verwiesen.

### **3. Kosten**

Das Land NRW erstattet den Kommunen die Kosten des Dienstleisters, die aus der Teilnahme der Kommune (Kosten der Karten, Schulungen, usw.) entstehen. Dafür muss zwischen jeder Kommune und der zuständigen Bezirksregierung eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen werden. Die Kommunen können dann selbstständig beim Dienstleister die Karten, die Schulungen und den Zugang zu dem webbasierten System abrufen und das entsprechende Startdatum vereinbaren. Wann diese Verwaltungsvereinbarung vom Land NRW übersandt wird, ist derzeit noch nicht bekannt.

Personalkosten werden grundsätzlich nicht erstattet.

### **4. Einführung der Bezahlkarte in Haan**

Mit Stand vom 2025 sind in Haan ca. 300 Personen, darunter 100 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, von diesen Regelungen betroffen.

Obwohl kritische Stimmen wie Pro Asyl in der Einführung der Bezahlkarte eine Stigmatisierung und Einschränkung der Selbstbestimmung der Geflüchteten sehen, wird die möglichst flächendeckende Einführung der Bezahlkarte überwiegend als notwendig angesehen, um die Ziele der von Bund und Ländern beschlossenen Migrationspolitik zu unterstützen. Aufgrund der landesweit einheitlichen Einführung der Bezahlkarte in NRW mit einem einheitlichen System zur Umsetzung der Bezahlkarte in den Kommunen sieht die Verwaltung aktuell keinen Anlass, von der Opt-Out-Regelung Gebrauch zu machen und dem Rat die Nicht-Einführung der Bezahlkarte in Haan zu empfehlen.

Nach Auffassung der Verwaltung sind Gründe, die die Nutzung der Opt-Out-Regelung rechtfertigen würde, noch nicht erkennbar. Ob und inwieweit eine Minimierung des Verwaltungsverfahrens eintritt oder ob durch die Einführung der Bezahlkarte ein höherer Verwaltungsaufwand entsteht, ist derzeit noch nicht

absehbar.

Die Verwaltung verweist diesbezüglich darauf, dass die Nutzung der Opt-Out-Regelung jederzeit möglich ist. Sollte sich z.B. zeigen, dass sich der Verwaltungsaufwand erhöht und mit den derzeitigen Personalressourcen nicht umzusetzen ist, kann von § 4 der BKV NRW Gebrauch gemacht werden. Diesbezüglich bedarf es lediglich eines entsprechenden Beschlusses durch den Rat der Stadt Haan.

Es ist geplant, den SIGA zukünftig mindestens einmal pro Jahr über die Erkenntnisse der Verwaltung hinsichtlich der Einführung und Nutzung der Bezahlkarte zu informieren (Monitoring).

**Finanz. Auswirkung:**

keine

**Nachhaltigkeitseinschätzung:**

Bezugnehmend auf den Kriterienkatalog für die Nachhaltigkeitseinschätzung der Haaner Nachhaltigkeitsstrategie liegen weder fördernde noch hemmende Auswirkungen vor.

**Anlagen:**

Infomaterial Bezahlkarte Dienstleister  
Präsentation Bezahlkarte NRW